

Aktuelle Satzung

Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Kottgeisering

Gemäss Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 07.08.2003 (GVBl. S. 497) erlässt die Gemeinde Kottgeisering

folgende

Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Kottgeisering

§ 1

Rechtsform, Name und Aufgaben

1. Die Gemeinde Kottgeisering führt den Kindergarten als öffentlich gemeindliche Einrichtung. Der Kindergarten führt den Namen „Gemeindekindergarten“ (im folgenden Kindergarten genannt).
2. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, wird die Auswahl wie folgt getroffen:
 1. Kinder, die in der Gemeinde wohnen
 2. Kinder Alleinerziehender
 3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
 4. 5-jährige vor 4-jährige, 4-jährige vor 3-jährige, 3jährige vor 2-jährige.

Nachweise für die Dringlichkeitsstufe zu 3. sind auf Verlangen vorzulegen.

Aufgaben:

Der Kindergarten ist eine Einrichtung im vorschulischen Bereich. Er dient der Erziehung und Bildung, insbesondere hinsichtlich der körperlichen, geistigen, sozialen Frühförderung bis zum Schuleintritt. Der Kindergarten sieht sich als familienunterstützende und familienergänzende Einrichtung, um den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Darüber hinaus stellt er sich als Aufgabe, den Kindern entsprechend ihrer Entwicklung den Zugang zur Schule zu erleichtern.

§ 2

Anmeldung

1. Die Anmeldung soll vom 01. bis 31. März für das folgende Kindergartenjahr erfolgen. Bei Zuzug können Kinder auch während des Kindergartenjahres angemeldet werden.
2. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des

aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 3 Aufnahmebestimmungen

1. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr, die geistig und körperlich so weit entwickelt sind, dass sie einer besonderen Pflege nicht mehr bedürfen und zwar in der Reihenfolge der Anmeldung.
Die Aufnahme von Kindern ab 2 Jahren ist unter den gleichen Bedingungen nach Absprache möglich.
Die Aufnahme in den Kindergarten richtet sich nach Dringlichkeitsstufen gem. § 1 Abs. 2.
2. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leiterin des Kindergartens im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Kinder, die wegen fehlender Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen.
5. Bei Neuanmeldungen ist der Impfschein sowie ein ärztliches Unbedenklichkeitszeugnis vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und dass ärztliche Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens nicht bestehen. Dieses Zeugnis darf nicht älter als 7 Tage sein.

§ 4 Abmeldung

1. Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Wochen zulässig.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.
4. Kinder, die eingeschult werden, gelten zum 31.07. als abgemeldet.

§ 5 Gesundheitspflege

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Leitung ist darüber unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende oder übertragbare Erkrankungen auftreten. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
2. Erkrankungen sollen der Leitung unter Angabe des Krankheitsgrundes und der

voraussichtlichen Dauer mitgeteilt werden.

3. Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dessen verdächtig sind oder gefährliche Erreger ausscheiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten. Betroffen sind insbesondere die sog. Kinderkrankheiten, wie Scharlach, Masern, Röteln, Kopfläuse, aber auch ansteckende Durchfallserkrankungen wie Salmonellen und übrige Formen. Dies ist im Einzelfall mit dem Gesundheitsamt abzuklären.
4. Das Personal der Kindertagesstätten ist nicht verpflichtet, Kindern Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 6 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines Jahres.

§ 7 Öffnungszeiten

1. Der Kindergarten ist

am Montag von 07.30 Uhr – 15.00 Uhr,
am Dienstag von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr,
am Mittwoch von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr,
am Donnerstag von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr und
am Freitag von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr

geöffnet.

Kernzeit ist von 08.00 – 12.00 Uhr. Während dieser Zeit sollte die ganze Gruppe anwesend sein, um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht zu werden.

2. Die Kinder sind von den Eltern oder Erziehungsberechtigten bis zu den jeweiligen Endzeiten pünktlich abzuholen. Bei wiederholten, schwerwiegenden unentschuld- baren Verstößen gegen diese Bestimmungen können die Kinder vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
3. Der Kindergarten wird im Sommer 4 Wochen und während der Pfingstferien 1 Woche geschlossen

Abweichend von der Ferienregelung der Schulen ist der Kindergarten in den Weihnachtsferien ab 24.12. bis einschließlich 06.01. (Hl. 3 Könige) geschlossen. Am ersten Werktag nach Hl. 3 Könige ist der Kindergarten wieder geöffnet. Die Schließungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 8 Regelmäßiger Besuch

1. Den Eltern oder Erziehungsberechtigten ist es freigestellt, ob sie ihre Kinder in den

Gemeindekindergarten schicken wollen oder nicht. Damit der Kindergarten seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben sachgemäß erfüllen kann, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, nach vollzogener Aufnahme für den regelmäßigen und pünktlichen Besuch Sorge zu tragen.

2. Bei Versäumnissen sind die Kinder spätestens am 2. Tag zu entschuldigen. Fehlt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt, so gilt es als abgemeldet. Eine Rückerstattung der eingezahlten Gebühren entfällt in diesem Falle.
3. Bei notwendigen Versäumnissen, z.B. Urlaubsreise oder sonstige Veränderungen (Wegzug der Eltern) sind die Kinder vom Besuch des Kindergartens 14 Tage vorher abzumelden. Die Abmeldung muss durch die Erziehungsberechtigten persönlich oder schriftlich bei der Leitung des Kindergartens erfolgen.
4. Ein Kind kann zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es mehrmals während des laufenden Kindergartenjahres unentschuldigt gefehlt hat, ebenso bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung.

§ 9

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

Sprechstunden finden nach Vereinbarung statt.

Daneben können Sprechstunden telefonisch gesondert vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten nicht beeinträchtigt wird.

§ 10

Unfallversicherung

Für die Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 11

Haftung

Wird der Kindergarten oder werden einzelne Gruppen wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aufgrund Personalmangels, Personalkrankheit oder eines sonstigen zwingenden Grundes geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme in eine andere Kindertagesstätte bzw. Schadensersatz.

**§ 12
Härteklauseel**

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann der Gemeinderat Ausnahmen beschließen.

**§ 13
Gebühren**

Die Gebühren für die Benutzung des Kindergartens werden in einer gesondert erlassenen Gebührensatzung geregelt.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.07.2003 außer Kraft.

Kottgeisering, den 08.03.2006

Josef Drexler
1. Bürgermeister

Bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln 08.03.06

Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.06 (§ 7 Nr. 3), ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln vom 8.12.06 bis 20.1.07
In Kraft: 1.9.2006

Zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.2.08 (§ 7 Nr. 1) ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln vom 26.2.08 bis
In Kraft: 1.3.2008